



**RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND**  
7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 02682/704 530, FAX 02682/704 531,  
e-mail: [rak.bgld@aon.at](mailto:rak.bgld@aon.at)

## **INFORMATION**

### **über die Treuhanderschaft durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin**

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland hat für die Durchführung von treuhändischen Abwicklungen durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin das Treuhandbuch als Service eingerichtet. Dadurch haben Sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Kontrolle der Abwicklung der Treuhanderschaft.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Abwicklung der Treuhanderschaft nach den Bestimmungen der Richtlinie des Treuhandbuches durchzuführen, falls Sie dies nicht **ausdrücklich schriftlich mit separater Erklärung ablehnen**.

#### **Was bietet Ihnen das Treuhandbuch?**

1. Ihr Geld wird auf ein eigens für dieses Rechtsgeschäft eingerichtetes Konto (Anderkonto) einbezahlt.
2. Sie bestimmen gemeinsam mit Ihrem Vertragspartner, wann und an wen sowie auf welches Konto Beträge ausbezahlt werden.
3. Die Treuhanderschaft wird von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin der Rechtsanwaltskammer Burgenland gemeldet und dort in das Treuhandbuch eingetragen.
4. Bei einer gemeldeten nicht anonymen Treuhanderschaft erhalten die Treugeber von der Rechtsanwaltskammer Burgenland eine Bestätigung über die Registrierung der Treuhanderschaft.
5. Sie erhalten von der kontoführenden Bank über jede Kontobewegung eine Buchungsmitteilung/Kontoauszug.
6. Die Geldbewegungen unterliegen der stichprobenartigen Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer Burgenland.
7. Ihr Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin, die kontoführende Bank und die Rechtsanwaltskammer Burgenland sind zur vollständigen Verschwiegenheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.
8. Es besteht Versicherungsschutz durch eine von der Rechtsanwaltskammer Burgenland abgeschlossene Vertrauensschadensversicherung. Damit sind Vermögensschäden der Treugeber bis zur maximalen Versicherungssumme laut aktueller Polizze gedeckt, soweit vom Treuhänder bewusst auftragswidrig über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhänderlag in Bereicherungsabsicht verfügt wurde.

